

Graz, September 2026

Information für neue Beherbergungsbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Auf den folgenden Seiten finden Sie einen kleinen Überblick darüber, welche Stellen innerhalb der Stadt Graz für Sie zuständig sind, damit Ihr Betrieb ordnungsgemäß **registriert**, und in weiterer Folge von uns **berücksichtigt werden kann**. Berücksichtigt werden **ausschließlich touristische Vermietungen!**

- **Präsidialabteilung/Statistik – Nächtigungsstatistik**
- **Abteilung für Gemeindeabgaben – Nächtigungsabgabe**

- Zusatzinformation für Privatzimmer, Ferienwohnungen und Appartements:
 - Sollten der **Ort des Vermietungsobjektes** und Ihr **Wohnort**/Haushalt **nicht ident** sein, handelt es sich nicht um private Vermietung, sondern um **gewerbliche Vermietung**, für welche eine **Betriebsanlagengenehmigung** nötig ist. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit der Bau- und Anlagenbehörde in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Graz Tourismus

Beilagen:

Information/Kontaktdaten Nächtigungsstatistik

Information/Kontaktdaten Nächtigungsabgabe

Information/Kontaktdaten Betriebsstättengenehmigung – Bau/Anlagenbehörde

Nächtigungsstatistik

Kontakt: **Barbara Rauscher**
 Präsidialabteilung; Leiterin Statistik
 Tel: +43 316 872-2346
 Fax: +43 316 872-2349
 E-Mail: Barbara.Rauscher@stadt.graz.at

Als erster Schritt müssen die Basisdaten des Betriebes in der Beherbergungsstatistik der Stadt Graz gespeichert werden, danach werden Login und Passwort an den Betriebsinhaber übermittelt.

Wir ersuchen um die Meldung folgender Informationen Ihres Beherbergungsbetriebes an statistik@stadt.graz.at:

1. Name des Beherbergungsbetriebes,
2. Inhaber,
3. Kategorie
 - (a) gewerbliche Betriebe: 5 Stern, 4 Stern, 3 Stern, 2/1 Stern, Ferienwohnung/haus gewerblich
 - (b) : nicht-gewerbliche Betriebe: Campingplatz, Ferienwohnung, -haus (privat) nicht Bauernhof, Ferienwohnung, -haus (privat) auf Bauernhof, Jugendherbergen u. –gästehäuser, Sonstige Unterkünfte, Private u. öffentl. Kurheime, Privatquartier auf Bauernhof, Privatquartier nicht auf Bauernhof
4. Kontaktdaten (Telefon, Mobilnummer, Faxnummer, E-Mail)
5. Betriebsadresse (und ggf. Zustelladresse)
6. Anzahl der Zimmer gesamt, der Betten gesamt, der Zusatzbetten gesamt
7. Anzahl der Winterzimmer, der Winterbetten, der Winter-Zusatzbetten (Winterhalbjahr = November-April)
8. Anzahl der Sommerzimmer, der Sommerbetten, der Sommer-Zusatzbetten (Sommerhalbjahr = Mai bis Oktober)
9. Angabe der Öffnungsmonate

Nach Einlangen dieser Informationen zum Beherbergungsbetrieb werden dem Betriebsinhaber Login und Passwort bekanntgegeben und eine Kurzbeschreibung zur EGovernment- Meldung übermittelt.

Gästebuch

Vom Betriebsinhaber ist ein Gästebuch zu führen (zB. Gästebuch LEYKAM ALPINA A215N). Dieses ist im Buchhandel (z.B. Citypark, MORAWA) oder bei Online-Anbietern erhältlich. Vor Betriebsaufnahme ist dieses Gästebuch vom Magistrat der Stadt Graz, im Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 361 (Tel.: +43 316 872-5122 oder 5123) stempeln zu lassen.

Beherbergung - Meldepflicht

Die **Beherbergungsstatistik** liefert wichtige Informationen über Österreichs Tourismus, wie z.B. die Anzahl der Nächtigungen und Ankünfte, welche insbesondere nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern auswertbar sind. Rund 1.600 Berichtsgemeinden (das sind 2/3 der österreichischen Gemeinden) melden regelmäßig, wobei grundsätzlich nur jene Gemeinden meldepflichtig sind, die mindestens 1.000 Übernachtungen im Jahr aufweisen.

Gemeldet werden die monatlichen **Ankünfte und Übernachtungen der Gäste** aus dem In- und Ausland, die in den rund 70.000 gewerblichen wie privaten Beherbergungsbetrieben nächtigen, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländern.

Des Weiteren wird einmal jährlich eine **Bestandsstatistik (Betriebe und Betten)** für den Berichtszeitraum November bis Oktober und für die Winter- und Sommersaison durchgeführt. Erhoben wird neben der Anzahl der Betriebe insbesondere die Anzahl der Betten in den verschiedenen Unterkunftsarten

Unter Berücksichtigung des Bundesstatistikgesetzes 2000 bzw. der Tourismusstatistik Verordnung 2002 idF BGBl II Nr. 502/2004 sind folgende Erhebungen durchzuführen:

- **Monatliche Ankunfts- und Nächtigungsstatistik** bzw.
- **Jährliche Bestandsstatistik**

Diese beiden Meldungen sind für Grazer Betrieben elektronisch mittels E-Government- Formular jeweils bis zum 5. des Folgemonats zu tätigen.

Nächtigungsabgabe

Kontakt: **Christian Schradenegger**
 Abteilung für Gemeindeabgaben
 Tel: +43 316 872-3444
 E-Mail: christian.schradenecker@stadt.graz.at

Adaleta Masnic
 Abteilung für Gemeindeabgaben
 Tel.: +43 316 872-3443
 E-Mail: adaleta.masnic@stadt.graz.at

- Die Nächtigungsabgabe beträgt 2,50 € pro Person und Nächtigung, auf Campingplätzen 2,00 €, für Schutzhäuser und Schutzhütten 1,50 €.
- **Einhebungspflichtig** ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben, sowie in Schutzhäusern der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber.
- **Abgabepflichtig** sind gemäß § 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes jene Personen, die in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nehmen.
- **Abgabefrei sind gemäß § 3 Ziffern 1 - 6 leg.cit.:**
 - Ziffer 1: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
 - Ziffer 2a: Schüler, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule Unterkunft nehmen (z.B: Schülerschikurse, Schülerausflüge, Lehrkurse u. a. sowie die begleitenden Lehr- und Aufsichtspersonen). Ausgenommen davon sind berufsspezifische Fortbildungen (Seminare, Kongresse, Tagungen etc.)
 - Ziffer 2b: Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort.
 - Ziffer 3: Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Behindertenheimen, Sozialhilfeheimen, Jugendwohlfahrtsheimen sowie Erholungsheimen des Kriegsoferversverbandes Steiermark.
 - Ziffer 4: Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen.
 - Ziffer 5: Personen, die ununterbrochen länger als 2 Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des 3. Monats ihres Aufenthaltes.
 - Ziffer 6: Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
- **Fälligkeit der Nächtigungsabgabe: vierteljährlich jeweils am 15.1., 15.4., 15.7., 15.10.**
 Der Einhebungspflichtige hat bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres eine Abgabenerklärung vorzulegen. Das Formular wird Ende des Jahres zugeschickt. In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtige Nächtigungen des vorgenannten Kalenderjahres einzubekennen. Gleichzeitig mit der Nächtigungsabgabeerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabensumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabebeträgen einzuzahlen.

Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen. Die Abgabe der Erklärung kann gemäß § 111 der Bundesabgabenordnung - BAO durch Verhängung einer Zwangsstrafe erzwungen werden. Außerdem kann gemäß § 135 leg.cit. für die verspätete Abgabe der Erklärung ein Zuschlag bis zu 10 % des Abgabebetrages auferlegt werden.

Zusatzinformationen für Privatzimmervermieter

Zusätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit es sich tatsächlich um Privatzimmervermietung handelt.

Eine Privatzimmervermietung liegt nur vor,

- wenn sie durch die **gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes** wahrgenommen wird; d. h. es muss eine gemeinsame Haushaltsführung vorliegen.
- wenn der **Ort** des Vermietungsobjektes und der Wohnort/Haushalt **ident** sind.
- wenn die Privatzimmervermietung als **häusliche Nebenbeschäftigung** ausgeübt wird.
- wenn **kein Fremdpersonal** eingesetzt wird.
- wenn **nicht mehr als 10 Fremdenbetten** vorliegen.

Wenn einer dieser Punkte **nicht** zutrifft, handelt es sich um eine gewerbliche Vermietung (freies Gewerbe) und es ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** durch die Bau- und Anlagenbehörde nötig. Eine Wohnung wird daher durch die gewerbliche Vermietung zu einer Betriebsanlage.

Kontakt: **Mag. Martin Orasch**
Bau- und Anlagenbehörde Referat für gewerbliche Betriebsanlagen
Sekretariat: Gabriele Großschädl
Tel: +43 316 872-5088
E-Mail: bab@stadt.graz.at